

UPDATE BEIHILFENRECHT

ABGABE, DIE NICHT EINE BEIHILFEMASSNAHME FINANZIERT, IST SELBST KEINE BEIHILFE

EuGH, Ur. v. 10.11.2016, Rs. C-449/14 P – DTS ./i. Kommission

Die RTVE ist die spanische öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalt, die sich früher zum einen aus Werbeeinnahmen und zum anderen aus staatlichen Ausgleichszahlungen finanzierte. Nach einer Gesetzesänderung schied die Werbung als zulässige Finanzierungsquelle aus. Zum Ausgleich der damit verbundenen Verluste wurde eine Abgabe auf die Einnahmen der in Spanien ansässigen Betreiber von Bezahlfernsehangeboten eingeführt, die teilweise zum Haushaltsaufkommen der RTVE beitragen sollte. Dieses System wurde von der Kommission gebilligt. DTS betreibt u.a. eine Bezahlplattform für digitales Satellitenfernsehen in Spanien. Ihre Klage gegen den Kommissionsbeschluss wies das EuG als unbegründet zurück. Das hiergegen gerichtete Rechtsmittel war ebenfalls erfolglos.

Zur Begründung führt der EuGH aus, dass eine Abgabe nur dann als Beihilfe angesehen werden könne, wenn ein zwingender Verwendungszusammenhang zwischen der Abgabe und der Beihilfe bestehe. Das Aufkommen aus der Abgabe müsse also notwendig für die Finanzierung der Beihilfe verwendet werden. Dies sei hier nicht der Fall, weil das Aufkommen aus der Abgabe keinen Einfluss auf den Umfang der RTVE gewährten Beihilfe habe. Weder ihre Gewährung noch ihre Höhe hänge von diesem Aufkommen ab. Zudem könne ein Teil des Aufkommens für andere Zwecke verwendet werden. Dass die Abgabe zum Ausgleich der Verluste der Werbeeinnahmen eingeführt worden sei, sei dabei unerheblich.

Es handele sich auch nicht um eine sog. asymmetrische Abgabe. Dies ist eine Abgabe, die nur einer von zwei miteinander in Wettbewerb stehenden Wirtschaftsteilnehmern zahlen muss. Solche Abgaben seien selbst als Beihilfe anzusehen, da der nicht belastete Wirtschaftsteilnehmer von der Abgabe befreit sei. Hier seien Abgabe und Beihilfe aber nicht solche untrennbaren Bestandteile derselben Maßnahme, da die Beihilfe unabhängig von der Existenz der Abgabe gewährt würde. Auch entspreche der hierdurch erlangte finanzielle Vorteil der RTVE nicht dem Nachteil der mit der Abgabe belasteten Konkurrenten. Eine Abgabe werde nicht schon deshalb zur Beihilfe, weil andere Unternehmen von ihr befreit seien.

Bedeutung für die Praxis

Die Frage, ob Abgaben oder Steuern, die zur Finanzierung einer Beihilfemaßnahme beitragen, selbst am Maßstab des Beihilfenrechts zu messen sind, ist ein Klassiker des Beihilfenrechts. Der EuGH bestätigt in dem vorliegenden Urteil seine bisherige restriktive Rechtsprechung, wonach Abgaben nur dann dem Beihilfenrecht unterliegen, wenn sie untrennbar mit der Beihilfenmaßnahme verknüpft sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Abgabe die Beihilfe unmittelbar finanziert. Ist die Beihilfe indes unabhängig von der Existenz und dem Aufkommen aus der Abgabe, liegt kein solcher Verwendungszusammenhang vor. Das Gericht begründet dies damit, dass selbst wenn es die Abgabe für unvereinbar mit dem Unionsrecht erklären würde, dies die Beihilfe nicht in Frage stellen würde, weil Spanien gesetzlich dazu verpflichtet sei, die Kosten für die Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch die RTVE auszugleichen.